
DIGITALISIERUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 12.09.2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung/Änderung der AGB	3
2.	Leistungsgegenstand	3
3.	Rücktritt/außerordentliche Kündigung.....	3
4.	Leistungsfrist	4
5.	Mitwirkung des*der AG	4
6.	Erfüllungsort, Abnahme	4
7.	Gefahrübergang	4
8.	Entgelte, Zahlungsbedingungen	4
9.	Eigentumsvorbehalt	5
10.	Verwendung von Echtdaten zur Fehlerbehebung.....	6
11.	Gewährleistung.....	6
12.	Haftung/Schadenersatz	7
13.	Compliance	7
14.	Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten der AN.....	7
15.	Geheimhaltung.....	7
16.	EU-Datengesetz („Data Act“).....	8
17.	Datenschutz.....	8
18.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	8
19.	Allgemeine Bestimmungen	8



1. Geltung/Änderung der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Digitalisierung (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“) zwischen der Post Business Solutions GmbH (im Folgenden kurz „AN“) und dem*der Auftraggeber*in (im Folgenden „AG“) sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen AN und AG (beide im Folgenden „Vertragsparteien“), wenn der*die AG Unternehmer*in im Sinne des KSchG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des*der AG und/oder branchenübliche Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit diesen die AN ausdrücklich schriftlich im Vertrag bzw. Angebot zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn die AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der Kund*in die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Leistungen im Sinne dieser AGB sind solche, für die ein Erfolg nicht geschuldet wird, wie Scanleistungen etc.; Beratungsleistungen sind von den Leistungen nicht umfasst.
- 1.4 Sind Produkte von Drittanbieter*innen Liefergegenstand, so gelten ausschließlich die Bestimmungen (Nutzungs-/Lizenz-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen) des*der jeweiligen Herstellers*Herstellerin. Die AN überträgt keine weitergehenden Rechte an Produkten von Drittanbieter*innen.
- 1.5 Die AGB werden insbesondere Angeboten bzw. Verträgen angeschlossen und gelten als integrierende Vertragsbestandteile zwischen den Vertragsparteien, wobei von diesen AGB abweichende Bestimmungen in Vertragsdokumenten bzw. in Angeboten vorrangig gelten. Anlagen zu Verträgen und Angeboten, wie z.B. Leistungsbeschreibungen, gelten in der jeweils gültigen Fassung als integrierender Vertragsbestandteil. Leistungsgegenstand
- 1.6 Die AGB gelten grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung und sind für den*die AG unter post.at/agb abrufbar. Unwesentliche Änderungen gelten ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag. Wesentliche Änderungen werden von der AN spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten online unter post.at/agb kundgemacht und gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien, wenn der*die AG den wesentlichen Änderungen nicht binnen vier Wochen ab deren Kundmachung schriftlich widerspricht.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1 Der konkrete Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag bzw. Angebot zwischen den Vertragsparteien. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 2.2 An Angebote ist die AN 60 Tage ab Absendung an den*die AG gebunden. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes durch den*die AG zustande. Die Annahme hat schriftlich (per Post/E-Mail/Fax) zu erfolgen.
- 2.3 Die Leistungserbringung erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die AN ist jederzeit berechtigt, entsprechende (technische) Änderungen zum Zwecke der Aktualisierung vorzunehmen. Technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in das Angebot oder den Vertrag Vertragsbestandteil. Sie stellen auch keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, dies wurde im Angebot bzw. Vertrag vereinbart. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich die AN Eigentums- und Urheberrechte vor und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der AN nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Generell gelten bei Papierbeleggut die Einheiten „Blatt“ als „duplex“ (doppelseitig) und „Seite“ als „simplex“ (einsseitig).
- 2.5 Die AN kann sich zur Leistungserbringung jederzeit Subunternehmer*innen bzw. Dritter als Erfüllungsgehilf*innen iSd § 1313a ABGB sowie Konzernunternehmen iSd § 15 AktG, insbesondere die Österreichische Post AG etc., bedienen.

3. Rücktritt/außerordentliche Kündigung

- 3.1 Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten steht der AN ein vertragliches Recht zum Rücktritt/Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere zu, wenn
 - der*die AG falsche Angaben über seine*ihre Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich diese Angaben auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit erhebliche Tatsache beziehen;
 - der*die AG wesentlichen Änderungen der AGB fristgerecht widerspricht;
 - die Kreditwürdigkeit nicht mehr gegeben ist und der*die AG trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist;
 - die AN infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch eine*n Vorlieferant*in nicht liefern kann, obwohl die AN alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat;
 - der*die AG mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug ist;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des*der AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des*der AG derart ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist;
 - der*die AG eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzt;
 - ein Hinderungsgrund gemäß §12 Abs 6 vorliegt;
 - der*die AG eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt und nicht innerhalb einer von der AN schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.



4. Leistungsfrist

- 4.1 Die Leistungsfrist ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot oder dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen setzt die rechtzeitige, erforderliche und ordnungsgemäße Mitwirkung des*der AG voraus.
- 4.3 Für Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsstörungen gilt Punkt 12 dieser AGB.
- 4.4 Kommt der*die AG in Annahmeverzug, so ist die AN berechtigt, zu liefernde Ware entweder bei der AN oder bei einem Spediteur oder bei einem Lagerhalter einzulagern, wofür die AN eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; darüber hinaus hat der*die AG die durch den Verzug des*der AG entstandenen Kosten zu tragen und eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50 % des vertraglichen Entgelts als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüchen gegen den*der AG bleibt unberührt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall des Annahmeverzuges.

5. Mitwirkung des*der AG

- 5.1 Der*die AG richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstands nach den Vorgaben der AN bzw. des*der Herstellers*Herstellerin auf seine*ihre Kosten und Verantwortung her. Mehraufwendungen der AN durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der*die AG zu tragen.
- 5.2 Der*die AG hat für den Fall, dass die AN die vereinbarte Leistung aus Gründen, die in ihrer Sphäre liegen, nicht vertragskonform erbringen kann, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie insbesondere durch Einrichtung von Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnosen und detaillierte Beschreibungen der Störungsbilder. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand für die AN rekonstruiert werden können.
- 5.3 Sofern Leistungen vor Ort beim*bei der AG erbracht werden, stellt der*die AG die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, erforderlichen Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen, das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur im erforderlichen Ausmaß und Qualität (z. B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der*die AG.
- 5.4 Jedenfalls ist der*die AG für die Einhaltung der vom*von der jeweiligen Hersteller*in geforderten Voraussetzungen für den Betrieb zu liefernder Hard- und Softwareprodukte verantwortlich.

- 5.5 Der*die AG wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des*der Herstellers*Herstellerin des Liefergegenstandes entsprechen.
- 5.6 Der*die AG wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der*die AG sorgt dafür, dass notwendige Anforderungen beim Erstellen der Leistung erfüllt und z. B. entsprechende Testdaten ohne Verzögerung zur Verfügung gestellt werden.
- 5.7 Der*die AG ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung genügend (Speicher-) Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, andernfalls befindet sich der*die AG ab dem Tag der versuchten und wegen der nicht ausreichenden (Speicher-) Kapazitäten fehlgeschlagenen Übergabe im Annahmeverzug; § 5 Z. 4 dieser AGB gilt entsprechend.

6. Erfüllungsort, Abnahme

- 6.1 Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz der AN. Der Erfüllungsort kann durch die AN während der Vertragsdauer nach Bekanntgabe an den*die AG geändert werden, wenn der Erfüllungsort innerhalb der EU bleibt.
- 6.2 Der*die AG ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware bzw. Leistung zu übernehmen.
- 6.3 Sind im Vertrag Teilleistungen vereinbart bzw. definiert, so ist der*die AG verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Teilleistungen zu bezahlen.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den*die Transporteur*in bzw. Bereitstellung zur Abholung durch diese*n auf den*die AG über. Das gilt auch dann, wenn die AN noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat.
- 7.2 Auf Wunsch des*der AG werden auf seine*ihre Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch die AN gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom*von der AG unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
- 7.3 Verzögert sich der Versand infolge vom*von der AG zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandungsbereitschaft auf den*die AG über.

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Es gelten die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Entgelte. Ist kein Entgelt bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Entgelte gemäß Preisblatt der AN. Sämtliche Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist als Nettoentgelte, exklusive sämtlicher Abgaben und



Steuern, wie insbesondere der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nicht vom Nettoentgelt umfasst sind Verpackungs- und Transportkosten, Kosten nach der Elektroaltgeräteverordnung 2005 idgF und Kosten für eine ggfs. abgeschlossene Versicherung (siehe oben § 7 Abs 2), die vom*von der AG gesondert zu vergüten sind. Sofern der Umfang der Leistung nach dem Vertragsabschluss geändert bzw. erweitert wird (Zusatz- bzw. Mehrleistungen), ist die AN berechtigt, für die erbrachte Zusatz- bzw. Mehrleistung das Entgelt gemäß dem Preisblatt der AN dem*der AG entsprechend in Rechnung zu stellen.

- 8.2** In den Preisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung nicht enthalten und werden dem*der AG zusätzlich in Rechnung gestellt. Kosten für Leistungen, die im Vertrag oder Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind, werden von der AN dem*der AG zusätzlich in Rechnung gestellt. Reise-, Aufenthalts- und Fahrtkosten für die eingesetzten Erfüllungsgehilf*innen der AN werden dem*der AG zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern die Leistung nicht am Standort der AN erbracht wird.

Weiters sind in den Preisen nicht die Kosten für Service-Desk-Leistungen der AN enthalten, die aufgrund von nachträglichen Änderungen des*der AG in seinen*ihrn Systemen erforderlich werden. Die dafür anfallenden Aufwände werden von der AN dem*der AG gesondert in Rechnung gestellt.

- 8.3** Rechnungen der AN sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto der AN zu zahlen. Erbrachte Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen gelten nur in dem Umfang, als geleistet, als die AN bei der eigenen Bank frei darüber verfügen kann.
- 8.4** Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der AN zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der AN als vom*von der AG anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 8.5** Die AN behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF, geltend zu machen. Die AN hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der AG in Rechnung zu stellen.
- 8.6** Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AN mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. Der*die AG ist im Streitfall nicht berechtigt, die Entrichtung des Entgeltes für die erbrachten Teilleistungen zurückzubehalten.

- 8.7** Die Entgelte werden wertgesichert vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), sollte dieser nicht mehr verlautebart werden, der an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße für die Anpassungen ist die verlautebarte Indexzahl für Oktober des Vorjahres des jeweiligen Vertragsabschlussjahres. Alle Veränderungsraten sind auf die zweite kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die Entgelte werden jährlich mit Oktober valorisert und zum 01.01. wirksam. Zielwert der Berechnung ist jeweils der Oktober des zum Zeitpunkt der Berechnung laufenden Jahres, erstmals der Oktober des jeweiligen Vertragsabschlussjahres. Die Indexzahl gilt dann wieder als Bezugsgröße für die nächste Anpassung.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Leistungserbringung in Nitra (Slowakei) kann bei den auf diese Leistungen entfallenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der von Eurostat erhobene Arbeitskostenindex für die Slowakei (<https://ec.europa.eu/eurostat/>) herangezogen werden. Bezugsgröße für Anpassungen ist dann sowohl für den jeweiligen Ausgangszeitpunkt als auch den Änderungszeitpunkt der jeweils zuletzt für ein Quartal bekanntgegebene Indexwert.

Entgeltanpassungen (Indexanpassungen) werden schriftlich mitgeteilt. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der AN, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Wertsicherung keinen Gebrauch gemacht hat.

Hat der*die AG den Firmensitz außerhalb der Republik Österreich, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist der*die AG zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der*die AG ist verpflichtet, seine*ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer der AN bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner*ihrer Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an die AN zu erteilen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1** Die AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den*der AG aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 9.2** Der*die AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er*sie bereits mit der Auslieferung an die AN ab, die die Abtretung zugleich annimmt.



- 9.3** Der*die AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt der AN jedoch mit Auslieferung alle daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in voller Höhe im Voraus ab; die AN nimmt diese Abtretung zugleich an.
- 9.4** AG ist berechtigt, die an die AN abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange der*die AG den Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die AN die Befugnis zur Einziehung widerrufen und verlangen, dass der*die AG seinen*ihren Schuldner*innen die Abtretung anzeigt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Im Falle eines Rücktritts ist die AN zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 9.5** Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind der AN unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, hat der*die AG zu tragen sofern sie nicht beim*bei der Dritten beigetrieben werden können.
- 9.6** Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Widergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, selbst bei nur auszugsweiser Verwertung, der AN vorbehalten.

10. Verwendung von Echtdaten zur Fehlerbehebung

- 10.1** Die AN kann im Auftrag des*der AG und im Sinne der Datensicherheit Echtdaten zu Test- sowie Fehlerbehebungszwecken verwenden. Dies schließt exemplarisch folgende Anwendungsfälle ein: Tests, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Leistungen der AN notwendig sind:
- im Zuge von durch dem*der AG beauftragten Change Requests
 - im Zuge von Change Requests der AN, wie beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Datenextraktion oder Maßnahmen zur Optimierung der Datenerfassungsabläufe der jeweiligen Leistung
 - Tests, die im Rahmen der Weiterentwicklung, des Upgrades sowie des Tauschs der bei der AN eingesetzten Plattformen für die Leistung notwendig sind
 - Reproduktion von auf dem Produktivsystem aufgetretenen Fehlern auf Entwicklungs- und Testsystemen der jeweiligen Leistung.
- 10.2** Die AN verpflichtet sich, die zu Test- bzw. Fehlerbehebungszwecken genutzten Daten nach Ablauf von 200 Tagen automatisiert aus den jeweiligen für Test bzw. Fehlerbehebung genutzten Laufzeitumgebungen zu löschen.

11. Gewährleistung

- 11.1** Die AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die Leistungen gemäß der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien erbracht werden. Ferner schließt die AN eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 ausdrücklich aus (siehe auch Art. 8 Abs. 2 und 3 RL [EU] 2019/770, Art. 7 Abs. 3 und 4 RL [EU] 2019/771).
- 11.2** Die AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom*von der AG ausgewählten Software und seinen*ihren Leistungsanforderungen genügen oder in der von ihm*ihr getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, diese sind im Angebot oder Vertrag vereinbart.
- 11.3** Der*die AG hat jeden Liefer-/Leistungsgegenstand unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 11.4** Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die AN nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz.
- 11.5** Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn der*die AG an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. durchführen hat lassen, es sei denn, der*die AG weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.
- 11.6** Sofern es sich bei den Waren und Dienstleistungen um Produkte und Leistungen anderer Hersteller*innen handelt, gelten ausschließlich deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen. Die AN übernimmt keine Haftung für Fremdprodukte. Diesbezüglich hat sich der*die AG unmittelbar an den*die Hersteller*in zu wenden. Auch ergibt sich die Beschaffenheit solcher Produkte aus den Produktbeschreibungen des*der jeweiligen Herstellers*Herstellerin. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die AN keine Garantien/Gewährleistungen für die Beschaffenheit der jeweiligen Drittprodukte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit haben, abgibt.
- 11.7** Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der*die AG die Kosten der Untersuchung.
- 11.8** Für Schadenersatzansprüche wegen Leistungsstörungen gilt Punkt 12 dieser AGB.
- 11.9** Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den*die AG nicht zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages.
- 11.10** Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt mit der Übergabe der Sache bzw. mit der Leistungserbringung. Die Gewährleistungsbehelfe verjähren vier Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.



12. Haftung/Schadenersatz

12.1 Die AN haftet gegenüber dem*der AG für unmittelbare Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte, wobei die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz dem*der AG obliegt:

- a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet die AN gegenüber dem*der AG unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Bei grob fahrlässigem Verhalten haftet die AN gegenüber dem*der AG pro Vertragsjahr maximal bis zur Höhe des jeweiligen einfachen Nettojahresauftragswertes, berechnet aus dem Nettoauftragswert der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate vor dem zum Schadenseintritt führenden Verhalten der AN. Im ersten Vertragsjahr berechnet sich die Höhe des einfachen Nettojahresauftragswertes aus dem mit zwölf multiplizierten Durchschnittswert der Nettoauftragswerte der letzten abgelaufenen Kalendermonate vor dem zum Schadenseintritt führenden Verhalten der AN.
- c) Bei leicht fahrlässigem Verhalten haftet die AN gegenüber dem*der AG nicht.

12.2 Die AN haftet gegenüber dem*der AG nicht für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Datenverlust, Mangelfolgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter.

12.3 Die in den Punkten 12.1 und 12.2. genannten Haftungsausschlüsse betreffen nicht die Schäden an Leib und Leben und gelten nur soweit gesetzlich zulässig. Sie gelten weder bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie noch bei Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle von Garantien ist die Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie begrenzt.

12.4 Schadenersatzansprüche sind vom*von der AG innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, jedenfalls aber innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

12.5 Die AN hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfälligen Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche

Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

13. Compliance

Der*die AG verpflichtet sich, dass sich die Vertreter*innen, Geschäftsführer*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Erfüllungsgehilf*innen, wie Mitarbeiter*innen, Subunternehmer*innen, Berater*innen etc., an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen im Zusammenhang mit Antikorruptionsvorschriften halten sowie geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Antikorruptionsvorschriften bzw. gegen die vorstehende Bestimmung berechtigt die AN – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

14. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten der AN

Die AN wird die vereinbarten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Risiken einer Pflichtverletzung in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und in Bezug auf die Subunternehmer*innen, die sie bei der Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzt, zu identifizieren, zu minimieren und zu beseitigen.

Die AN wird diese Sorgfaltspflichten im erforderlichen und angemessenen Umfang an ihre Subunternehmer*innen vertraglich im erforderlichen und angemessenen Umfang überbinden, die sie zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzt.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen geheim zu halten und Dritten, ausgenommen jenen gem. Pkt. 15.3, nur dann zugänglich zu machen, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

15.2 Die Vertragsparteien sind von der Geheimhaltungspflicht befreit, wenn sie von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen oder wenn die geheimen Informationen und Unterlagen bereits öffentlich bekannt sind.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht nach Pkt 15. gilt nicht für Konzernunternehmen iSd § 15 AktG der AN, insbesondere die Österreichische Post AG, oder Subunternehmer*innen der AN, sofern die Informationsweitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

15.4 Der*die AG hat sicherzustellen, dass die Pflichten gemäß Pkt. 15 auf alle seine*ihre Erfüllungsgehilf*innen, insbesondere Dienstnehmer*innen, freie Mitarbeiter*innen, Berater*innen und Vertreter*innen, vertraglich überbunden werden und für deren Einhaltung durch



diese Personen zu sorgen. Der*die AG hat die AN bei allfälligen Verstößen schad- und klaglos zu halten.

16. EU-Datengesetz („Data Act“)

- 16.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)) bzw. die an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzliche Regelungen, einzuhalten.
- 16.2** Für die sich aus dem Data Act ergebenden Rechte und Pflichten (Datennutzung, Datenzugang und datenbezogene Pflichten) im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand Digitalisierung gelten die Standardvertragsklauseln für Datenverarbeitungsdienste zum Data Act (Standard Contractual Clauses – „SCCs“) abrufbar unter post.at/i/c/agb-tochterunternehmen als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien.
- 16.3** Nach den Regelungen des Data Act hat der*die Kund*in das Recht, seine*ihre exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf einen anderen Dienstanbieter oder auf die IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen („Wechsel“). In diesem Fall werden die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte nach erfolgreichem Wechsel und Ablauf der vereinbarten Mindestfrist für den Datenabruf gelöscht. Sobald der Wechsel erfolgreich vollzogen ist, ist der Vertrag automatisch beendet. Der*die Kund*in kann angeben, nur in Bezug auf bestimmte Datenverarbeitungsdienste, Daten oder digitale Vermögenswerte zu wechseln.
- 16.4** Nach den Regelungen des Data Act hat der*die Kund*in weiters das Recht, die Löschung seiner*ihrer exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte nach Beendigung des Dienstes zu beantragen. Sobald die in den SCCs vereinbarte Kündigungsfrist abgelaufen ist, ist der Vertrag automatisch beendet.
- 16.5** In den SCCs sind Begriffsdefinitionen sowie eine Auflistung aller übertragbaren Datenkategorien und digitale Vermögenswerte und deren Datenformate enthalten. Der Ablauf des Wechsels bzw der Löschung sowie die Wechsel- und Übertragungsmethoden werden geregelt.
- 16.6** Weiters regeln die SCCs insbesondere die Unterstützungsleistungen bei Wechsel und Übertragung, Dauer und Fristen bei Wechsel und Löschung, die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und des Dienstes, die Datensicherheit, Kündigungsfristen, Rechtsbehelfe, Haftung und Vertragsanpassungen.

17. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO als integrierenden Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Die AN hat im Falle einer Auftragsverarbeitung die Rolle der Auftragsverarbeiterin.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1** Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 18.2** Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, ist das sachlich zuständige Gericht für 1030 Wien örtlich zuständig.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1** Der*die AG darf seine*ihre Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der AN übertragen oder abtreten.
- 19.2** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger*innen beider Vertragsparteien über.
- 19.3** Die AN und Konzernunternehmen, wie die Österreichische Post AG, sind berechtigt, den*die AG als Referenzkund*in, insbesondere im Rahmen von öffentlichen und privaten Ausschreibungen, zu nennen und die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, MobilNr.) der Ansprechpersonen bekanntzugeben
- 19.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zur Gänze oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.
- 19.5** Der*die AG verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter*innen der AN und den mit der AN konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.



- 19.6** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.
- 19.7** Der Vertrag wird bei physischer Unterfertigung durch die Vertragsparteien in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen jeder Vertragspartei jeweils eine zusteht.
- 19.8** Wird der Vertrag mittels elektronischer Signatur von den Vertragsparteien unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das allseits digital signierte PDF-Dokument.
- 19.9** Wird der Vertrag nur von einer Vertragspartei mittels elektronischer Signatur unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das einseitig digital signierte PDF-Dokument und das einseitig digital signierte PDF-Dokument wird in zweifacher Ausfertigung von der anderen Vertragspartei physisch unterfertigt, von denen jede Vertragspartei jeweils eine Ausfertigung erhält.

Post Business Solutions GmbH
Halban-Kurz-Straße 11
1230 Wien

business@post.at
[post.at/Business Solutions](https://post.at/Business%20Solutions)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 310867h des Handelsgerichtes Wien

